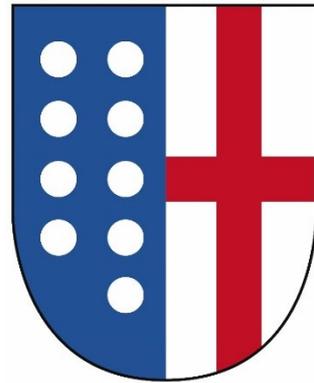


BENUTZUNGSORDNUNG

für die Mehrzweckhalle

LANGENFELD

zugleich als **Benutzungs**vertrag zwischen der Ortsgemeinde Langenfeld, vertreten durch den Ortsbürgermeister*in oder dessen Vertreter im Amt



– **Nutzungsgeber** –

und

– **Nutzer*in** –

§ 1

Betrieb gewerblicher Art

Die Mehrzweckhalle wird als ein Betrieb gewerblicher Art geführt. Für die umsatzsteuerliche Behandlung gelten folgende Regelungen:

Die **Überlassung** des Gebäudes an andere Unternehmen ist mit dem jeweils geltenden Steuersatz steuerpflichtig. Die Überlassung der Betriebsvorrichtungen ist ebenfalls mit dem jeweils geltenden Steuersatz steuerpflichtig.

§ 2

Benutzerkreis

Die Ortsgemeinde Langenfeld kann ihre Mehrzweckhalle an Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen sowie an Privatpersonen **zur Nutzung überlassen**.

§ 3

Nutzungszweck

- (1) Die Mehrzweckhalle Langenfeld kann von dem in § 2 genannten Nutzerkreis für Tagungen, Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen, Feiern und Ausstellungen **genutzt** werden.
- (2) **Nutzer*innen** dürfen den Nutzungsgegenstand (§ 4) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.
- (3) Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht erlaubt.

§ 4

Nutzungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Nutzung ist die Mehrzweckhalle mit ihren Nebenräumen sowie den Parkplätzen. Die Räume werden mit Mobiliar **zur Nutzung überlassen**.
- (2) Soweit das vorhandene Mobiliar nicht ausreicht, obliegt es dem **Nutzer*in**, weitere Einrichtungsgegenstände (insbesondere Tische und Stühle) zu beschaffen und aufzustellen.

§ 5 Nutzungsdauer

Die Nutzungszeit erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung. Die Gemeindeverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 6 Benutzungsgebühr

- (1) Der **Gebühr** für die Benutzung der in § 4 (1) genannten Räumlichkeiten beträgt je nach Art der Veranstaltung

für den ersten Tag	384,00 €,
für den zweiten Tag	256,00 €,
für den dritten Tag	128,00 €,
für jeden weiteren Tag	128,00 €,

inklusive der zurzeit geltenden Umsatzsteuer (siehe § 1) zuzüglich der entstehenden Nebenkosten.
- (2) **Die Gebühr** für die Benutzung der Halle für einen halben Tag beträgt 77,00 €, inklusive der zurzeit geltenden Umsatzsteuer (siehe § 1) zuzüglich der entstehenden Nebenkosten.
- (3) Die Benutzung der Nebenräume ohne Nutzung der Mehrzweckhalle wird mit 39,00 €/Tag inklusive der zurzeit geltenden Umsatzsteuer (siehe § 1) zuzüglich der entstehenden Nebenkosten abgegolten.
- (4) Pro Stunde wird eine **Gebühr** für die reine Nutzung der Mehrzweckhalle von 4,00 € erhoben.
- (5) **Nutzer*innen**, die die Mehrzweckhalle im laufenden Kalenderjahr mindestens für vier Veranstaltungen im Sinne des § 6 Absatz 1 **benutzen**, erhalten eine Ermäßigung in Höhe von insgesamt 200,00 €.

§ 7 Räumungs- und Säuberungspflicht des **Nutzers**

- (1) Die Mehrzweckhalle steht jeweils einen Tag vor dem ersten sowie nach dem letzten Veranstaltungstag dem **Nutzer*in** zur Vorbereitung bzw. zur Reinigung zur Verfügung.
- (2) Alle vom **Benutzer*in** mitgebrachte Gegenstände (z.B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck, sonstige Einrichtungsgegenstände) sind von ihm unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (3) Der **Nutzer*in** verpflichtet sich, die Räume, das Mobiliar und die Einrichtungsgegenstände nach der Veranstaltung in einem sauberen und einwandfreien Zustand zu übergeben. Hierzu findet nach der Veranstaltung eine Besichtigung mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde statt.
- (4) Die Endreinigung der Mehrzweckhalle erfolgt durch Beauftragte der Ortsgemeinde und wird separat nach Aufwand abgerechnet.
- (5) Für die Müllbeseitigung ist der **Nutzer*in** verantwortlich.

§ 8 Haftungsregelungen

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem **Nutzer*in** der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
Der **Nutzer*in** ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf eine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
Der **Nutzer*in** übernimmt die der Ortsgemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der **Nutzer*in** stellt die Ortsgemeinde Langenfeld von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume der Mehrzweckhalle und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (3) Der **Nutzer*in** verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Langenfeld sowie für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Langenfeld, deren Bediensteten und Beauftragten.

- (4) Der **Nutzer*in** hat vor Antragsgenehmigung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde Langenfeld als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (6) Der **Nutzer*in** haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Langenfeld an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen Ihrer Nutzung entstehen.

§ 9

Kontrollbefugnis der Ortsgemeinde

- (1) Der Beauftragte der Ortsgemeinde hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die **benutzten** Räume zu betreten.
- (2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der **Nutzer*in** verpflichtet, entsprechenden Anordnungen des Beauftragten der Ortsgemeinde nachzukommen.
- (3) Kommt der **Nutzer*in** seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so kann **die Ortsgemeinde** die weitere Nutzung der Mehrzweckhalle untersagen.

§ 10

Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien, wie zum Beispiel Toilettenpapier, Handtuchpapier und Seifen, sind durch den **Nutzer*in** zu beschaffen.

§ 11

Nichtraucherschutzgesetz

Der **Nutzer*in** verpflichtet sich, dass NiRSG Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007 zu beachten. Danach besteht ein Rauchverbot für alle Personen, die sich in den angemieteten Räumlichkeiten aufhalten. Der **Nutzer*in** ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des NiRSG Rheinland-Pfalz und hat dies sicherzustellen.

§ 12

Corona-Zusatzklausel

Der **Nutzer*in** verpflichtet sich, die aktuell gültige Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeVO) einzuhalten, entsprechende Kosten wegen Nichtbeachtung trägt der **Nutzer*in**. Eventuell benötigte Hygienemittel o. ä. sind durch den **Nutzer*in** sicherzustellen.

§ 13

Elektronischer Schlüssel

- (1) Der ausgehändigte Transponder-Schlüssel kann mit seinen individuellen Berechtigungen für unterschiedliche Schaltvorgänge zum Öffnen und Schließen von Türen genutzt werden. Die elektronischen Schlüssel (Transponder-Schlüssel) werden ausschließlich personenbezogen ausgegeben. Sie dürfen grundsätzlich nicht verliehen oder anderweitig an Dritte weitergegeben werden.
Der Transponder hat die Zugangsberechtigung für:
 - Gemeindegalerie Haupteingang
 - Gemeindegalerie Eingang Theke
 - Gemeindegalerie Geräteraum
 - Gemeindegalerie Küche (Theke)
 - Bauhof Sektionaltor.
- (2) Jeder Transponder-Schlüssel hat eine individuelle Kennung, an welche die Berechtigung geknüpft ist, Objekte bzw. Räume zu öffnen bzw. zu schließen. Diese Berechtigung muss vor Betreten der Räumlichkeit am angebrachten Zylinder erneuert werden, bis die grüne LED aufblinkt, dann ist der Schließvorgang für 5 Sekunden aktiviert. Bei diesem Vorgang werden Daten vom Schlüssel, wie zum Beispiel Datum und Uhrzeit der Schließvorgänge und Transpondernummer festgehalten. Diese Daten dürfen ausschließlich im Störfall oder zu Ermittlungen bei Einbrüchen/Diebstählen genutzt werden.
- (3) Bei Begehen und Verlassen ist das Objekt ordnungsgemäß zu öffnen bzw. zu verschließen.
- (4) Der Transponder-Schlüssel ist Eigentum der Ortsgemeinde Langenfeld und ist bei Nichtnutzung unaufgefordert zurückzugeben.

- (5) Der Empfänger haftet bei Verlust des Transponder-Schlüssels und die dadurch entstandenen Folgeschäden (z. B. Diebstahl, etc.). Der Vorwurf der Fahrlässigkeit ist dann begründet, wenn die erforderliche Sorgfalt im Umgang mit dem Transponder-Schlüssel nicht erfüllt wurde. Ein Verlust ist unverzüglich der Ortsgemeinde Langenfeld zu melden.
Bei Verlust sind 50 € Kostenersatz an die Ortsgemeinde Langenfeld zu entrichten. Sollte der Transponder-Schlüssel doch vom Empfänger wiedergefunden werden, so ist dieser unverzüglich an die Ortsgemeinde Langenfeld auszuhändigen.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

- ~~(1) Der Nutzer*in verpflichtet sich, Getränke wie Bier, Limonade, Cola, Mineralwasser u. ä., die bei einer Veranstaltung zum Ausschank kommen, ausschließlich über das Landhaus Eifelschenke, Hauptstraße 9, 56729 Arft, zu beziehen. Zur besseren Disposition sollten die Getränkebestellungen zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorliegen.~~
- (1) Abweichungen von der Benutzungsordnung bedürfen eines Beschlusses des Ortsgemeinderates.
(2) Die Feuerwehrzufahrt muss freigehalten werden.
(3) Aus Gründen des Brandschutzes bzw. zum Erhalt der Fluchtwege muss bei Veranstaltungen die Schiebetür von der Gemeindehalle zum Thekenraum vor einem möglichen Verschließen gesichert werden. Die PIN für die mechanische Sicherung ist 5441!

56729 Langenfeld, 12.10.2023
Datum

Ortsbürgermeister

Nutzer*in

Einwilligung zur Datenerfassung

Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG-RLP) vom 8. Mai 2018 stimmt die / der Unterzeichnende der Speicherung der Daten im System zu.

Eine Auswertung der Daten darf ausschließlich im Störfall oder zu Ermittlungen beispielsweise bei Einbrüchen, Diebstählen, etc. genutzt werden.

Den Transponder Nummer _____ habe ich heute erhalten.

Datum

Nutzer*in